

Behörde Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Abt. VI - Verkehrsmanagement Columbiadamm 10 12101 Berlin
--

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Columbiadamm 10, 12101 Berlin
 Karl Weiss Technologies GmbH Robert-W-Kempner-Straße 6 14167 Berlin

Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) werden gemäß § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

I. (Bau-)Unternehmer

Firmenbezeichnung, Firmensitz Karl Weiss Technologies GmbH Robert-W-Kempner-Straße 6, 14167 Berlin	
Verantwortlicher	
Name, Vorname, Telefonnummer Herr 3117 621 81	
Verkehrssicherungsfirma	
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer ABS Verkehrstechnik GmbH & Co. KG, Herr 12099 Berlin, 7579 5180,	

II. Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

Beschreibung der Arbeiten (z.B. Markierungsarbeiten) Kanalbau und Leitungsbau für die BWB Leitungsbau

2. Lage der Arbeitsstelle

Bezirk, Ortsteil, Straßenname Neukölln, Neukölln, Hermannstraße
genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen) z.B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y, von Straße x bis Straße y von 30 bis 34; von Karlsgartenstraße bis Flughafenstraße

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten 20.02.2023	Aufhebung der Arbeitsstelle Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten 15.04.2023
Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf z.B. einzelne Bauphasen, Räumung der Arbeitsstelle zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten	

Datum 08.12.2022		BERLIN	
Sachbearbeiter(in) Herr	Zimmer-Nr. 2901		
Telefon (Durchwahl) +4930 902594-633	Telefax-Nr. +4930 902594-503		
E-Mail (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur geeignet) arbeitsstellen@senUVK.berlin.de			
Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur: verkehrsmanagement@senumvk.berlin.de			
Geschäftszeichen – Bitte stets angeben! VI A 2 SO 4-224835			

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen

Zum Antrag vom: 24.11.2022			
Anlagen:		☐	Bauphasenplan
☒	Verkehrszeichenplan	☐	Umleitungsplan
☐	Verkehrszeichenskizze	☐	Aufbau (Lage)-plan
☒	Gebührenbescheid	☐	

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1.	Art	Umfang	Beschreibung
	Fahrstreifen-Reduzierung	-	
	Sicherung gemäß Vz.-plan	-	
2.	Sonstiges		

IV. Weitere Anordnungen, Bedingungen und Hinweise

Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung sind - soweit zutreffend - die beiliegenden Nebenbestimmungen und Pläne/Skizzen.

V. Kosten

Der Anordnungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 1 bis 4 GebOST i.V.m. Nr. 261 GebTSt). Die Gebühr ist in dem beifügten Gebührenbescheid festgesetzt und wird betragen:

Gesamtbetrag
153,00 EUR

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abt. VI einzulegen.

VII. Hinweis

Der Verkehrszeichenplan ist gemäß § 22 Abs. 7 Satz 1 des Berliner Mobilitätsgesetzes vor Ort öffentlich einsehbar durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder die beauftragte Unternehmerin oder den beauftragten Unternehmer auszuhängen oder im Internet zu veröffentlichen.

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nebenbestimmungen

0 Allgemein

Entgegenstehende Regelungen aus den vorstehend angeordneten Regel-/Verkehrszeichen-/Umleitungs-/Signallage- und Signalzeitenplänen gehen diesen Nebenbestimmungen vor. Abweichungen von dieser Anordnung sind nur im Wege einer Änderung (weiteren Anordnung) durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zulässig.

1 Gesetze und Richtlinien

Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den aktuellen „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ zu erfolgen.

Zusätzlich sind zu berücksichtigen:

- bei Umleitungen die Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)
- zur Regelung von Lichtzeichenanlagen die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)
- die Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)

Die Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Vorbehalte Dritter/Widerrufsvorbehalt

Die angeordneten Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter und des jederzeitigen Widerrufs.

3 Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung

Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist einschließlich der Anlagen stets auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und den Dienstkräften der Polizei oder des Ordnungsamtes auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen sind deren Weisungen zu befolgen.

4 Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung

Die Außerkraftsetzung (anderer) dauerhafter Streckenbeschilderungen, die das Parken erlauben, ist nur erforderlich, wenn sich andernfalls keine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Verkehrsmaßnahmen bzw. örtlich geltenden Verkehrsregelungen ergibt. Dies ist insbesondere bei längeren Geltungszeiten der vorübergehenden Maßnahmen anzunehmen.

Die der vorübergehenden Verkehrsmaßnahme entgegenstehenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in diesen Fällen mit Beginn der Wirksamkeit abzudecken bzw. fachgerecht außer Kraft zu setzen; in Bereichen mit gekennzeichneten Flächen (Parkstandsmarkierungen auf der Fahrbahn oder auf Parkplätzen) ist das Zz. „auch in gekennzeichneten Flächen“ zusätzlich aufzustellen. Zweifel oder Missverständnisse bei den Verkehrsteilnehmenden sind auszuschließen.

5 Sichtbarkeit, Standsicherheit und ggf. Beleuchtung der Verkehrszeichen

Verkehrszeichen sind standsicher und von der Fahrbahn aus gut sichtbar aufzustellen. Sie dürfen nicht an Bäumen angebracht werden und sind bei Verschmutzung zu säubern. Innerhalb von Baumscheiben und Grünstreifen dürfen diese nur mit Zustimmung des zuständigen Straßen- und Grünflächenamtes aufgestellt werden. Die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen ist jederzeit zu gewährleisten.

6 Lichtraumprofil/Baumschnitt

Der Baumschnitt ist zur Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils bei Bedarf mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen.

7 Beginn der Arbeiten

Aus Gründen der Sicherheit darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die für die Arbeitsstelle – sowie ggf. Umleitungsstrecke – angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt und die erforderlichen Lichtraumprofile hergestellt sind.

8 Zuwegungen zu Grundstücken

Die Nutzung von Grundstückszugängen und -zufahrten ist jederzeit zu gewährleisten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren. Fahrzeugen mit Sondersignalen (Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr usw.) ist das Durchfahren der Arbeitsstelle grundsätzlich jederzeit zu ermöglichen. Kann dies wegen des Baufortschritts vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind die zuständigen Leitstellen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren.

Die von den Verkehrseinschränkungen unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise über Art und Dauer der Beeinträchtigungen zu informieren.

9 Arbeitsstellen an Kreuzungen und Einmündungen

Befinden sich Arbeitsstellen an Einmündungen oder Kreuzungen, ist der zur Arbeitsstelle hin einbiegende Verkehr zusätzlich durch Zeichen 123 StVO mit Zusatzzeichen 1000-11/-21 StVO zu warnen.

10 Wiederherstellung des ursprünglichen Verkehrszustandes nach Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche aus Anlass der Maßnahme angeordneten und aufgestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen unverzüglich vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Der vor Beginn der Arbeiten vorhandene Verkehrszeichen- und Markierungszustand einschließlich der Verkehrseinrichtungen ursprünglicher Verkehrszustand ist wieder herzustellen und die anordnende Straßenverkehrsbehörde zu benachrichtigen.

Abweichend davon gilt: Wenn durch die Arbeiten der Verkehrsraum oder die Verkehrsführung verändert wurde, darf dieser erst freigegeben werden, wenn die erforderlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Markierungen gemäß der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung installiert sind.

11 Haltverbote (A.), ggf. im Vorfeld einer Arbeitsstelle (B.)

A. Die Zeichen 282 StVO (absolutes Haltverbot) und die Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) sind mit Pfeilen

die Zeichen 283 StVO mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen frei“ aufzustellen.

- B. Der für die Arbeitsstelle benötigte Raum und ggf. gegenüber ist durch Aufstellen von Zeichen 283 StVO freizuhalten. Die Verkehrszeichen im Bereich der Arbeitsstelle sind vom Straßenland zu entfernen, sobald der Arbeitsbereich eingerichtet ist.

Allgemein: Die angeordneten Haltverbotszeichen und Zusatzzeichen sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist durch den Zusatz „Datum und Uhrzeit“ gemäß Anordnung anzugeben.

Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, sind listenmäßig, gut leserlich, mit Angabe von Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe, Feststellzeit und -ort (Straße, Hausnummer) zu notieren. Ort und Zeit der Haltverbotsstrecke sowie Datum und Nr. der Anordnung sind zusätzlich auf der Liste zu dokumentieren.

Diese Kennzeichenliste ist der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - VI A - (SenUVK VI A) nach Ablauf der Verkehrsmaßnahme unverzüglich zu übersenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufbewahrung beim Anordnungsinhaber bzw. der Anordnungsinhaberin oder Beauftragten nicht zulässig.

Hinweis: Umsetzungen bedürfen der Anordnung durch die Polizei oder das Ordnungsamt. Die vorgenannte Kennzeichenliste ist vorzulegen. Wer die Kosten einer Umsetzung zu tragen hat, wird durch das Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung beim Polizeipräsidenten in Berlin entschieden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Aufstellung der Verkehrszeichen können die Umsetzungskosten ggf. dem Nutznießer auferlegt werden.

12 Haltestellen- oder Taxenhalteplatzverlegungen

Maßnahmen, die sich auf den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs auswirken, oder Verlegungen von Haltestellen oder Taxenständen sind vor Beginn der Maßnahmen mit dem Betreiber (beispielsweise betroffenes Verkehrsunternehmen oder Taxi-Innung) abzustimmen. Dazu ist ein Nachweis vorzulegen.

Das/die Zeichen 224 StVO (Haltestellen) und ggf. Zusatzzeichen ist/sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Es ist eine Kennzeichenliste gemäß Nebenbestimmung 11 zu fertigen. Anmerkung: Der Betreiber der Haltestelle ist mindestens 10 Tage vorher zu informieren.

13 Parkraumbewirtschaftung

In Parkraumbewirtschaftungszonen wird die Aufhebung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend der in der Anordnung verfüigten Einschränkung für die Dauer der Arbeiten angeordnet. Vor Beginn ist die Sicherung der entsprechenden Verkehrszeichen und Parkscheinautomaten mit dem beauftragten Bewirtschaftungsunternehmen abzustimmen und dem zuständigen Bezirksamt von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt – anzuzeigen.

14 Wendebereich bei Vollsperrung von Fahrbahnen

Vor dem Vollsperrungsbereich innerhalb einer Straße ist auf 10 m ein Wendebereich mit Zeichen 283-10/-20/-30 StVO auszuschildern.

15 Unterbrechung der Arbeiten

Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Verkehrsbeschränkungen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/-in von SenUVK VI A auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Wird die Tätigkeit länger als 2 Wochen unterbrochen, sind die Fahrbahnflächen für den Verkehr wieder frei zu geben.

16 Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen (Z 205, Z 206, Z 301, Z 306, Z 307 StVO) sind immer fest zu installieren und dürfen nicht transportabel aufgestellt werden. Bei einer Vorfahrtänderung ist für den nunmehr wartepflichtigen Fahrzeugverkehr eine Hinweistafel gemäß Regelplan 600 für die Dauer der Arbeitsstelle – max. 3 Monate – aufzustellen. Dies gilt auch nach Aufhebung der Arbeitsstelle bei Wiederherstellung der ursprünglichen Vorfahrtregelung.

Die feste Installation von Verkehrszeichen ist im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

17 Ladezonen und Schwerbehindertenparkplätze

Sind von der Arbeitsstelle Ladezonen oder/und Schwerbehindertenparkplätze betroffen, so sind diese in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des örtlich zuständigen Bezirksamtes von Berlin auf Grundlage ihrer Anordnung für die Dauer der Einschränkung zu verlegen.

18 Baustellenbedingte Fahrbahnunebenheiten

Vor baustellenbedingten Fahrbahnunebenheiten und -kanten ist durch Zeichen 112 StVO ggf. in Verbindung mit Zeichen 274-30 StVO zu warnen.

19 Gemeinsamer Geh- und Radweg

Wird eine gemeinsame Führung von Radfahrern und Fußgängern angeordnet, ist bei zuvor nicht benutzungspflichtigen Radfahrerführungen an Stelle des Zeichens 240 StVO oder Zeichen 241 StVO das Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO aufzustellen.

20 Schlauchbrücken und Tastleisten

Zum Schutz für Sehbehinderte sind die Gehwegführungen im Bereich der Arbeitsstelle zusätzlich zur vorhandenen Absperrung mit 10 cm hohen Tastleisten abzusichern (Aufstellhöhe der Oberkante: 25 cm über dem Boden).

Bei ebenerdiger Verlegung von Schläuchen und/oder Kabeln sind diese in geeigneter Weise abzudecken und/oder mit Anrampungen für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen bzw. Radfahrer zu versehen und erforderlichenfalls zusätzlich zu kennzeichnen/zubeleuchten.

21 Warnposten

Beim Verbringen von Lasten über den Geh-/Radweg, insbesondere auch bei Arbeiten mit Hebezeugen/Schrägaufzügen, ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unter schwebenden Lasten bzw. im Gefahrenbereich aufhalten. Der Fußgänger...

/Radfahrverkehr ist kurzzeitig durch beidseitiges Aufstellen von Zeichen 600 StVO außerhalb des Gefahrenbereiches anzuhalten und durch Warnposten zu warnen. Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, dass sie für den Verkehrsteilnehmer hinreichend sichtbar sind. Gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.

22 Vollsperrung des Gehweges

Fußgänger sind bei einer angeordneten Vollsperrung des Gehweges ohne gleichzeitig angeordneten Notweg durch entsprechende Zusatzzeichen 1000-12 oder 1000-22 StVO oder Hinweisschilder auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen.

Als Querungshilfe ist der für die Querung benutzte Bereich für die Dauer der Sperrung arbeitsstellenseitig und gegenüber auf 5 Meter Länge freizuhalten. Ggf. ist eine entsprechend lange Haltverbotsstrecke mit Zeichen 283 StVO einzurichten.

Die Nebenbestimmung Nr. 11 ist zu beachten.

Eine Barrierefreiheit in diesen Bereich ist sicherzustellen (sind keine Bordsteinabsenkungen vorhanden, wären beispielsweise Borde anzurampen).

23 Lichtzeichenanlagen

Vor Inbetriebnahme einer angeordneten Lichtzeichenanlage (LZA) sowie bei angeordneten Änderungen oder Anpassungen an bestehenden LZA ist mit der für die LZA zuständigen Behörde ein Inbetriebnahmetermin zu vereinbaren. Der Eigentümer der LZA ist über die anstehende Beendigung der Arbeitsstelle mindestens 7 Werktage vorher zu informieren. Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) sind zu beachten. Bei Betriebsunterbrechungen an bestehenden LZA ist der Einsatz von Regelungskräften der Polizei auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Der Einsatztermin ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) vom Veranlasser bei der zuständigen Stelle anzumelden. Alle Aus- und Einschaltungen sind von der Signalbaufirma mit Datum und Uhrzeit unverzüglich an die Verkehrsregelungszentrale (VKRZ) Tel.: 902594 - 605 zu melden. Die Kontaktdaten der zuständigen Störungsstelle sind gut sichtbar am Steuergerät anzubringen.

24 Umleitungen

Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)“ und die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“ sind zu beachten. Die Umleitung ist so rechtzeitig anzukündigen, dass sich die Verkehrsteilnehmenden auf die neue, unvorhersehbare Situation einstellen können. Die Umleitungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen. Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umleitungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umleitungen über längere Streckenabschnitte ist die Umleitungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

25 Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinausgehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

26 Bekanntgabe von Baubeginn und -ende

Der tatsächliche Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind einen Werktag vorher bei SenUVK VI A, Tel.-Nr.: (030) 902594-502, vorzugsweise per Fax: (030) 902594-503, unter Angabe der Maßnahmen-Nummer der VRAO verbindlich bekannt zu geben. Unzulässige Verkehrseinschränkungen oder Terminüberschreitungen können bis zu einer Ersatzvornahme führen.

27 Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung

Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.

28 Hinweis: Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei berechtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs anstelle der an sich zuständigen Behörde tätig zu werden und vorläufige Maßnahmen zu treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.

29 Hinweis: Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gelten das Haftungsrecht und das Strafrecht.